

# Konsequenzen aus den Datenschutzskandalen

**In seiner letzten Sitzung vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Deutsche Bundestag am 3. Juli 2009 das Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Damit ist es uns nach intensiven Beratungen und hartem Ringen gelungen, dringend notwendige Konsequenzen aus den Datenschutzskandalen der Vergangenheit zu ziehen.**

## **Verbesserter Datenschutz**

Mit einer ganzen Reihe von Regelungen reagieren wir auf die Datenschutzskandale der Vergangenheit. Durch deutlich verbesserte Auskunftsansprüche, Dokumentations- und Informationspflichten wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht betroffener Bürgerinnen und Bürger wirksamer geschützt.

Wer Adressdaten verarbeiten oder nutzen möchte, bedarf grundsätzlich einer Einwilligung. Wird die Einwilligung nicht schriftlich erteilt, muss sie auf andere Weise abrufbar dokumentiert werden. Ein Vertragsschluss darf - jedenfalls von marktbeherrschenden Unternehmen - nicht von einer Einwilligung in die Datenweitergabe abhängig gemacht werden. In einzelnen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen bleibt es allerdings erlaubt, Adressdaten zu übermitteln und zu nutzen. Dann muss jedoch bereits bei Vertragsschluss auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Außerdem muss in den Werbetriefen die verantwortliche Stelle eindeutig erkennbar sein. Werden Adressdaten weitergegeben, muss in den Werbetriefen die Stelle genannt werden, von der die Daten stammen. Außerdem ist die Datenweitergabe zu dokumentieren und hierüber Auskunft zu erteilen.

Viele Skandale der letzten Zeit hatten ihre Ursache in der unkontrollierten Weitergabe von Daten an Call Center und andere Auftragnehmer. Mit einer klar und detailliert ausgestalteten Pflicht, den Umfang und Inhalt von Aufträgen schriftlich zu dokumentieren und die beauftragten Unternehmen regelmäßig zu kontrollieren, antworten wir zielgenau auf diesen Datenmissbrauch. Darüber hinaus schaffen wir eine Informationspflicht bei Datenschutzpannen. Wer Datenschutzverstöße erkennt, muss hierüber unverzüglich informieren, falls schwerwiegende Beeinträchtigungen drohen. Das gilt beispielsweise bei unrechtmäßig erlangten Daten über Kontoverbindungen oder Kreditkarten. Auch haben wir die Verpflichtung hervorgehoben, die Datensicherheit durch Verschlüsselung, Anonymisierung und Pseudonymisierung zu gewährleisten.

## **Effektivere Kontrolle**

Künftig können die Datenschutzbehörden allgemein gegen Verstöße von Datenschutzbestimmungen vorgehen und eine rechtswidrige Datenverarbeitung untersagen. Damit schließen wir eine Kompetenzlücke und stärken die Aufsichtsbehörden. Gestärkt wird auch die Unabhängigkeit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Sie erhalten denselben besonderen Kündigungsschutz wie Betriebsräte.

## **Wirksamere Sanktionen**

Weitere Datenschutzverstöße sind künftig bußgeldbewehrt. Das gilt zum Beispiel für Verstöße gegen die Dokumentationspflichten bei Auftragsvergabe oder Weitergabe von Adressdaten. Außerdem werden die Bußgelder erhöht und die Möglichkeit der Gewinnabschöpfung geschaffen. Schließlich schaffen wir durch die neu in das Bundesdatenschutzgesetz eingefügte Generalklausel zum Arbeitnehmerdatenschutz Rechtsklarheit. Wir setzen damit das Signal für ein eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzgesetz in der kommenden Wahlperiode.

